

**Vertragsbedingungen für den Besuch der
"Betreuenden Grundschule"**
(Stand Juli 2023)



1. Die „Betreuende Grundschule“ (BG) ist eine **freiwillige Leistung** der Verbandsgemeinde Leiningerland (Schulträger), auf die kein gesetzlicher Anspruch besteht.
2. Die Betreuungsmaßnahme kann nur beginnen, wenn zu Beginn des Schuljahres mindestens 8 Schüler angemeldet sind und ausreichend Betreuungspersonal vorhanden ist.
3. Die Betreuung der Kinder erfolgt durch eigens hierfür "eingestellte" Betreuungskräfte.
4. Für die inhaltliche Gestaltung des Betreuungsangebotes ist der Schulleiter mit dem Betreuungspersonal verantwortlich. Während der Betreuung werden Zeiten für die Erledigung der Hausaufgaben unter Aufsicht der Betreuungskraft eingeplant. Für die Vollständigkeit und Richtigkeit der Hausaufgaben wird jedoch keine Gewähr übernommen.
5. Es erfolgt kein Schülertransport. Die Erziehungsberechtigten sind selbst für den Transport ihrer Kinder verantwortlich. Kinder, die im Besitz eines MAXX-Tickets sind, können selbstverständlich den öffentlichen Personennahverkehr nutzen.
6. Sinkt die angemeldete Kinderzahl (z. B. durch Umzug) im laufenden Schuljahr unter 5 Kinder, kann der Schulträger die BG auflösen. Der Träger kann ebenfalls die BG auflösen oder die Betreuung ausfallen lassen, wenn kein Betreuungspersonal zur Verfügung steht.
7. Die Betreuende Grundschule ist eine schulische Veranstaltung im Sinne der Grundschulordnung. Vom Besuch der BG können Schüler ausgeschlossen werden, die den Ablauf oder die Ordnung in der Schule über Gebühr stören.
8. Sollten die Anmeldungen die Kapazität der BG übersteigen, werden insbesondere zuerst die Kinder von Alleinerziehenden, Familien in denen beide Elternteile berufstätig sind und Eltern die sich in Ausbildung befinden berücksichtigt. Ein Ausschluss von der Betreuung ist auch dann möglich, wenn Kinder nur gelegentlich (z.B. einmal in zwei Wochen) an der Betreuung teilnehmen und dadurch einen Betreuungsplatz „blockieren“.
9. Die Regelbetreuung erfolgt von Montag bis Freitag und umfasst die Zeiten nach Unterrichtsende von 12.00 Uhr bis **max.** 16.00 Uhr.

In der **Ganztagsschule Dirmstein** erfolgt die Regelbetreuung nur freitags bis Unterrichtsende von ca. 11.50 Uhr bis max. 16.00 Uhr.

In der **Ganztagsschule Hettenleidelheim** erfolgt für die ersten und zweiten Klassen, die nicht die Ganztagsschule besuchen, die Regelbetreuung von 12.00 bis 13.00 Uhr, sowie für alle Klassen freitags von 12.00 Uhr bis 16.00 Uhr

In den schulfreien Zeiten erfolgt keine Betreuung.

10. Die **Anmeldung** für die Teilnahme an der Betreuungsmaßnahme muss bis zum **11. März des Kalenderjahres** erfolgen.

11. Mit der Anmeldung schließen Sie einen **Betreuungsvertrag** über das **ganze Schuljahr** ab. Eine Abmeldung von der BG kann grundsätzlich nur zum Ende des Schuljahres schriftlich bei der Verbandsgemeinde Leiningerland erfolgen.
12. Für den Besuch der BG werden keine Beiträge erhoben. Bitte beachten Sie die Regelung, dass Kinder, die länger als 14.00 Uhr das Betreuungsangebot in Anspruch nehmen, aus organisatorischen und ernährungsphysiologischen Gründen am gemeinsamen Mittagessen teilnehmen.

Die Verpflegungspauschale wird für 11 Monate (01.09. bis 31.07.) erhoben und ist jeweils am 10. Eines Monats fällig. Preisänderungen der monatlichen Pauschalen sind möglich.

Eine Rückerstattung von gezahlten Essensbeiträgen für nicht in Anspruch genommene Verpflegung erfolgt nicht!

Für finanziell leistungsschwache Familien besteht die Möglichkeit, einen Antrag auf Bezuschussung des Mittagessens zu stellen (s. Anlage BUT).

13. Die Aufsichtspflicht der Betreuungspersonen beginnt mit dem Anfang der bekannt gemachten Betreuungszeiten. Sie endet mit dem Verlassen des Schulgeländes. Während der Betreuungszeit auf dem Schulgelände ist die Betreuungskraft aufsichtspflichtig, für die Wege von der Grundschule nach Hause sind es die Erziehungsberechtigten. Sollten Kinder die Schule mit Zustimmung der Erziehungsberechtigten vorzeitig verlassen, ist die Betreuungskraft zu benachrichtigen. Die Aufsichtspflicht liegt bei den Erziehungsberechtigten.
14. Für die Kinder besteht eine gesetzliche Unfallversicherung während des Aufenthaltes auf dem Schulgelände sowie bei Veranstaltungen im Rahmen des Betreuungsangebotes außerhalb der Einrichtung. Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf Unfälle, die auf dem direkten Weg zu und von der Grundschule entstehen und deckt Personenschäden ab, nicht aber Sachschäden und Schmerzensgeld. Der Versicherungsschutz entfällt, wenn der direkte Weg verlängert oder unterbrochen wird.
15. Für Schäden, die von den Kindern Dritten gegenüber verursacht werden, haftet der Träger nicht.
16. Eventuelle Schadensfälle sind umgehend dem Träger bzw. seinen beauftragten Stellen zu melden.